

Arbeitskreis Rechnungslegung des
Deutschen Steuerberaterverbands e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Tel: 030/278 76 - 2
Fax: 030/278 76 - 799
Mail: rechnungslegung@dstv.de

B 11/15 vom 10.12.2015



Verband der steuerberatenden
und
wirtschaftsprüfenden Berufe

- Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 300 n.F.)
- Repräsentative Auswahlverfahren (Stichproben) in der Abschlussprüfung (IDW EPS 310)

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung

René Bittner	StB Dipl.-Kfm.
Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	RA/StB
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.
Marcus Tuschen	WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte	WP/StB Dipl.-Kfm.

Vorbemerkung

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Anmerkungen zum Entwurf

Gerne möchte der Arbeitskreis Rechnungslegung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf der IDW Prüfungsstandards: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 300 n.F.) sowie Repräsentative Auswahlverfahren (Stichproben) in der Abschlussprüfung (IDW EPS 310) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

IDW EPS 300

Definition des Begriffes Stichprobe

Der Anwendungshinweis A48 des IDW EPS 300 unterscheidet bei der Auswahl zu prüfender Elemente die bewusste Auswahl und die als Stichprobe definierte repräsentative Auswahl von Elementen. Dies führt zu einer Abkehr von der bisher im Berufsstand verwendeten Definition des Begriffes Stichprobe und zu weitreichenden Konsequenzen in der Prüfungsdurchführung. Die Änderung der Definition des Stichprobenbegriffs zöge auch Änderungen in der Auslegung des Bestätigungsvermerks nach sich. Unseres Erachtens ist die verwendete Begriffsdefinition darüber hinaus nicht mit der in der Statistik verwendeten Nomenklatur vereinbar, so dass die Gefahr besteht, dass sich die Erwartungslücke bei den Nutzern der Finanzinformationen vergrößert.

Die Statistik definiert eine Stichprobe als eine Teilerhebung der Grundgesamtheit. Eine Unterscheidung erfolgt dann in zufällige beziehungsweise nicht-zufällige Stichproben. Lediglich aus zufällig ausgewählten Stichproben können statistisch Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit gezogen werden. Sie gelten als repräsentative Stichproben.

Wir regen an, den in der Statistik etablierten Begriff der Stichprobe weiterhin als Teilmenge der Grundgesamtheit zu definieren. Die bewusste Auswahl einer solchen Teilmenge sollte als nicht-repräsentative Stichprobe anstelle der bewussten Auswahl in den IDW Prüfungsstandards treten.

Wir möchten ebenfalls darauf hinweisen, dass die Herausnahme der bewussten Auswahl aus dem Begriff der Stichprobe zu Kollisionen mit dem derzeit gültigen Bestätigungsvermerk nach IDW PS 400 führt. Dieser enthält die Formulierung: „[...]Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.[...]“ Die bewusste Auswahl von Elementen zur Gewinnung von Prüfungssicherheit könnte somit nur noch in sehr begrenztem Umfang erfolgen. Hier sehen wir einen Konflikt mit der Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers und seines pflichtgemäßen Ermessens.

IDW EPS 310

Definition des Begriffes Stichprobe

In konsequenter Umsetzung unserer Anmerkungen zum EPS 300 müsste eine gleichlautende Umbenennung in Tz. 3 und der zugehörigen Grafik erfolgen. Zur Klarstellung und der alleinstehenden Lesbarkeit sollten die Definitionen der Tz. 7 angepasst werden:

- a) Grundgesamtheit: Die Gesamtmenge der Elemente, aus der eine Stichprobe ausgewählt wird und über die der Abschlussprüfer Schlussfolgerungen zu ziehen beabsichtigt.
- b) Stichprobe: Eine Teilmenge, die weniger als 100 % der Elemente der prüfungsrelevanten Grundgesamtheit umfassen.
- c) Prüfung repräsentativer Stichproben: Die Durchführung von Prüfungshandlungen mithilfe von Stichproben, um eine angemessene Grundlage für Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit zu schaffen, wobei alle Elemente der Grundgesamtheit die gleiche Chance haben, ausgewählt zu werden.

Weiterhin sollte die Nummerierung der nachfolgenden Definitionen angepasst und vor dem Wort „*Stichprobe*“ im bisherigen Bst. c) das Wort „**repräsentativen**“ eingefügt werden.

Hochrechnung falscher Angaben

In Tz. 16 ist richtigerweise festgehalten, dass bei **Einzelfallprüfungen** festgestellte falsche Angaben auf die Grundgesamtheit hochzurechnen sind. Der Verweis auf die Anmerkungen bezieht sich nun in A18 jedoch auf die Hochrechnung von Funktionsprüfungen, wobei keine Hochrechnung stattfindet („Bei Funktionsprüfungen stellt der Kontrollabweichungsgrad in der Stichprobe zugleich den hochgerechneten Kontrollabweichungsgrad für die Grundgesamtheit

als Ganzes dar.“). Diese Aussage halten wir für an dieser Stelle für entbehrlich. Möglicherweise ist eine Einbettung vor dem ersten Satz der Anmerkung A19 zielführender, da dort ein Zusammenhang zum Kontrollabweichungsgrad bei Funktionsprüfungen besteht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.